

Jahrestagung der DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg
am 6. Mai 1999 in Freiburg zu dem Thema:
Auffällige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen
Erlebnispädagogik, geschlossener Unterbringung und Therapie

BARBARA MUTKE

Diplom-Sozialpädagogin,
Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Vormundschafts-/ Familiengericht. – Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt¹ –

1. Einleitung

Vom gesetzlichen Auftrag her sind das Jugendamt und das Familiengericht wechselseitig verpflichtet, das Kindeswohl bei einer Gefährdung im familiären Kontext zu sichern. Jede der Institutionen hat dabei besondere Aufgaben zu erfüllen. Die maßgebliche rechtliche Schnittstelle bildet dabei der § 50 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes („Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen“.)

Der Gesetzgeber verwendet hier unbestimmte Rechtsbegriffe wie „das Wohl des Kindes“ oder „Erforderlichkeit“, die signalisieren, dass es bei der Anwendung dieser Rechtsnormen eine erhebliche Spannbreite der Gestaltungsmöglichkeiten geben kann. So wäre es z. B. denkbar, dass bei vergleichbaren sozialen Sachverhalten diese Rechtsbegriffe durchaus unterschiedlich bewertet und ausgelegt werden können. Ziel des Forschungsprojekts war daher, sichtbar zu machen,

! über welche Handlungsstrategien die Fachkräfte der Jugendhilfe in Fällen der Kindeswohlgefährdung verfügen;

¹ Das Forschungsprojekt trägt den Titel „Formelle und informelle Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz“ oder kurz: „Kindeswohl zwischen Jugendämtern und Gerichten“. Es wird von der VW-Stiftung gefördert und unter Leitung von Prof. Dr. Johannes Mündler am Institut für Sozialpädagogik der TU Berlin durchgeführt. Das Projekt befasst sich mit der Schnittstelle zwischen den Disziplinen Sozialpädagogik und Justiz sowie mit der Frage, wie sich sozialpädagogische Fragestellungen und Probleme im Kontext der Kindeswohlgefährdung in juristische bzw. justiziable Fragestellungen und Probleme umsetzen lassen und wie dann justizielle Entscheidungen wieder in sozialpädagogisches Handeln umgesetzt werden.

- ! über welche Lösungs- und Gestaltungskompetenzen die Gerichte in Fällen der Kindeswohlgefährdung verfügen und
- ! wie sich die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Gerichten während und nach Abschluss des Verfahrens gestaltet.

Um diese Schwerpunkte zu bearbeiten, haben wir bundesweit mit 20 Jugendämtern und mit den für die jeweiligen Jugendamtsbereiche zuständigen Familien- und Vormundschaftsgerichten zusammengearbeitet. Es wurden eine Fülle von Interviews mit Sozialarbeiter/Innen (80), RichterInnen (30) und Amtsvormündern/-pflegerInnen (20 Gruppeninterviews) durchgeführt. An 16 beteiligten Jugendämtern wurde darüber hinaus eine Fallerhebung durchgeführt. Die Fachkräfte wurden gebeten, in vorgefertigte Fallerhebungsbögen alle Fälle einzutragen, bei denen sie im Verlauf eines bestimmten Zeitraumes vor Gericht wegen einer Kindeswohlgefährdung mitgewirkt haben. Insgesamt erhielten wir einen Rücklauf von 318 Fällen. Auf diese Fallerhebung beziehen sich sämtliche quantitativen Daten.

2. Problemlagen von Familien und Kindern

2.1 Zur Zielgruppe und zu den Gefährdungslagen

Zunächst ergibt sich bei einer Betrachtung des Alters der Minderjährigen, dass ca. 25 % der betroffenen Kinder unter 3 Jahre alt sind. Die anderen 75 % verteilen sich relativ gleichmäßig auf die anderen Altersstufen von 3 bis unter 18 Jahren. Die Geschlechterverteilung ergab 54 % Mädchen und 46 % Jungen. Der Mädchenüberhang entsteht dabei durch deren hohen Anteil bei den 15- bis 18-jährigen. Hier beträgt der Anteil der Mädchen 75%. In allen anderen Altersstufen ist das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen.

Tabelle 1: Alter und Geschlecht der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Informierung des Gerichtes (n = 318)

Altersgruppen	Geschlecht		Gesamt	
	weiblich	männlich	absolut	in %
0<1 Jahr	24	15	39	12,3
1<3 Jahre	20	20	40	12,6
3<6 Jahre*	31	26	58	18,3
6<9 Jahre	22	27	49	15,5
9<12 Jahre	23	23	46	14,5
12<15 Jahre	21	21	42	13,2
15<18 Jahre	29	10	39	12,3
keine Angabe	3	2	5	1,6
Gesamt	173	144	318	100,0

* In einem Fall dieser Altersgruppe fehlt die Angabe des Geschlechts.

Die folgende Tabelle zeigt, welchen Gefährdungslagen die Minderjährigen in ihren Familien ausgesetzt waren:

Tabelle 2: Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen (n = 318)
Mehrfachnennungen)

Gefährdungslage	absolut	in %
Vernachlässigung	207	65,1
seelische Misshandlung	117	36,8
körperliche Misshandlung	75	23,6
Elternkonflikte um das Kind	75	23,6
sexueller Missbrauch	53	16,7
Autonomiekonflikte	41	12,9
Sonstiges	74	23,3

Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die Nichtberücksichtigung kindlicher Lebensbedürfnisse (von Essen, Schlafen, angemessener Kleidung bis hin zur Zuwendung und Förderung des Kindes). Hier wird der Mindeststandard an materieller, sozialer und emotionaler Versorgung durch die Eltern nicht gewährleistet.

Seelische Misshandlung

Hier erfährt das Kind Zurückweisung, es wird von den Eltern ablehnend behandelt, steht unter psychischem Druck oder wird mit ständig harschem Umgangston angesprochen. Hierzu gehört auch die Überbehütung oder symbiotische Fesselung der Kinder, z.B. durch psychisch kranke Eltern.

Körperliche Misshandlung

Als körperliche Misshandlung werden Verletzungen des Kindes bezeichnet, die aktiv durch Erwachsene (meist Sorgeberechtigte) verübt werden. Sie umfaßt alle gewaltsamen Handlungen, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen.

Elternkonflikte um das Kind

Hierunter versteht man Gefährdungen für das Kindeswohl, die durch massive Konflikte zwischen Erwachsenen entstehen. Beispielsweise nach Trennung/-Scheidung, wenn z. B. ein Elternteil sorgeberechtigt ist, das Kind aber beim nicht

sorgeberechtigten Elternteil lebt. Denkbar sind auch Konfliktsituationen zwischen Pflegefamilien oder Großeltern und leiblichen Eltern. Hier können Konflikte zwischen den Erwachsenen so massiv werden, dass es zu einer Gefährdung des Minderjährigen kommt.

Sexueller Missbrauch

Als sexueller Missbrauch wird jede sexuelle Handlung bezeichnet, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine/ihre Macht und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Autonomiekonflikte

Autonomiekonflikte charakterisieren die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten durch Eltern und Jugendliche. Besonders betroffen sind im allgemeinen jugendliche Mädchen. Zunehmend gewinnen darüber hinaus Ablösungsprozesse in Immigrantenfamilien an Bedeutung, wo neben der altersbedingten Ablösungsproblematik unterschiedliche kulturelle Entwicklungen der älteren und der jüngeren Generation eine Rolle spielen.

Sonstiges

In der offen gehaltenen Kategorie "Sonstiges" wurden von den Fachkräften u.a. angegeben:

- Überforderung/Unfähigkeit der Erziehungsperson (n = 13);
- Drogenkonsum der Eltern (n = 8);
- mangelnde Förderung des Kindes/kein Schulbesuch (n = 8);
- mangelnde Gesundheitsfürsorge (n = 7);
- Verschuldung, Obdachlosigkeit, Armut (n = 6).

Wie an dieser Aufzählung deutlich wird, werden dabei von den Fachkräften teilweise Gefährdungslagen für das Kind benannt (mangelnde Gesundheitsfürsorge), teilweise aber auch Ursachen für diese (Drogenkonsum, Überforderung).

Bei einer Betrachtung der Gefährdungslagen wird deutlich, dass nicht so sehr körperliche Übergriffe - wie z.B. Misshandlung oder sexueller Missbrauch - die Lebenslage der gefährdeten Kinder dominieren, sondern eher Formen der Mangelversorgung oder der seelischen Misshandlung und Unterdrückung im Vordergrund stehen. Zudem zeigte sich, dass die Kindeswohlgefährdung meist

mehrere der hier genannten Dimensionen umfaßt und es in der Regel nicht um abgrenzbare Gefährdungsbereiche geht. Selbst beim sexuellen Missbrauch kommen oft weitere Gefährnungsdimensionen hinzu.

2.2 Die Problemlagen der Familien

Die Familien lassen sich zum größten Teil als Multiproblem-Familien charakterisieren. Sie sind mit einer Fülle materieller, sozialer, familiärer und biographischer Belastungen konfrontiert. Diese Belastungen können einerseits als Ursache für die festgestellte Kindeswohlgefährdung angesehen werden, andererseits stellen sie aber auch den entscheidenden Grund dafür dar, dass Eltern nicht (mehr) in der Lage sind, eingetretene Gefährdungen aus eigenem Antrieb – und oft auch nicht mit fremder Hilfe – aufzuheben.

Einzelne Aspekte der familiären Lebenslage sind:

- Viele Familien leben am Existenzminimum. Über zwei Drittel der Familien sind Bezieher von Hilfen zum Lebensunterhalt oder sonstiger Transferleistungen. Die materiellen Möglichkeiten zur Kompensation eigener Erziehungsschwächen stehen diesen Familien nicht offen.
- Es gibt häufig familiäre Umbrüche. Nur ein Viertel der betroffenen Kinder lebte noch mit beiden leiblichen Eltern zusammen. Mehr als die Hälfte der Kinder lebte nach einer Neuzusammensetzung der Familie mit Halbgeschwistern zusammen.
- Für viele Eltern stellen der aktuelle Sorgerechtsentzug und die Herausnahme der Kinder eine Wiederholung eigener familiengeschichtlicher Erfahrungen dar. Über die Hälfte der Mütter (und etwas weniger Väter), über die Angaben vorlagen, hatten eigene Erfahrungen mit Hilfen zur Erziehung. Von den 159 Müttern, über die Angaben diesbezüglich vorlagen, hatten 43 % Heimerfahrung.

Dies bedeutet, dass sich leidvolle Familiengeschichten reproduzieren; es bedeutet aber auch, dass die Arbeit mit den Familien aufsetzt auf möglicherweise schon gescheiterten Hilfs- und Unterstützungsangeboten in der vorhergehenden Generation. Dies mag einen Teil des Widerstandes erklären, den viele Eltern dem Hilffssystem im Allgemeinen und dem Jugendamt im Besonderen entgegenbringen.

3. Zu den Handlungsmustern des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)

3.1 Auf welche Weise ist das Jugendamt mit Kindeswohlgefährdungen befasst?

Hier wurden durch die Fachkräfte an den Jugendämtern vier verschiedene Konstellationen geschildert:

- a) Im ersten Fall erfährt das Jugendamt von der Gefährdung eines Kindes nichts. Hier bliebe die Gefährdung des Kindes ohne äußere Intervention, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer späteren Schädigung des Kindes führt. Zahlenmäßig läßt sich diese Gruppe nicht bestimmen. Sie wurde nach Einschätzung der Befragten jedoch als nicht sehr groß angesehen, da das Jugendamt in der Regel erfahre, wenn es Kindern schlecht gehe – spätestens dann, wenn sie in Kindergarten oder Schule auffielen. Es wurde allerdings eingeräumt, dass Säuglinge und Kleinkinder, die noch nicht in öffentlichen Einrichtungen sind, möglicherweise eher durch das Wahrnehmungsraster des Jugendamtes fallen könnten.
- b) Im zweiten Fall erfährt das Jugendamt von der Gefährdung, beispielsweise durch Dritte oder durch eine Selbstmeldung von Eltern oder Kindern. Da die Eltern in der Regel einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung haben, werden durch die SozialarbeiterInnen Hilfen zur Erziehung angeboten. Die Eltern nehmen die Hilfen mehr oder weniger freiwillig an – dadurch wird die Gefährdung in der Regel beseitigt. Viele Eltern sind somit auch bei einer Gefährdung des Kindeswohls bereit, Hilfen zur Erziehung anzunehmen und damit die Gefährdung aus eigenen Stücken abzuwenden. Dies ist die quantitativ größte Gruppe. Man kann davon ausgehen, dass die überwiegende Zahl aller Fremdunterbringungen und ein ganz erheblicher Teil der ambulanten Hilfen Familien gewährt werden, in denen ohne diese Hilfen das Kindeswohl gefährdet wäre. In der Regel gelingt es somit dem Jugendamt, Kindeswohlgefährdungen schon auf vorgerichtlicher Ebene – mit Zustimmung der Eltern – aufzuheben, was ein Hinweis auf die Stärke des sozialpädagogisches Hilfesystems ist.
- c) Im dritten Fall stellt das Jugendamt - trotz bewilligter Hilfen zur Erziehung - fest, dass die Gefährdung dadurch nicht aufgehoben werden kann. Dies kann seine Ursachen darin haben, dass die Eltern nicht im erforderlichen Maße mitwirken oder die Hilfe abbrechen. Es kann aber auch daran liegen, dass die Hilfe nicht geeignet ist, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Für diese Kinder und Jugendlichen muß das Jugendamt eine Einschaltung des Gerichts veranlassen. Von den Fällen, die vor Gericht behandelt werden, beträgt diese Gruppe, wie unsere Fallerhebung zeigt, ca. zwei Drittel. Das Gericht hat in diesen Fällen die Aufgabe, wirkungsvolle sozialpädagogische Hilfe für das Kind wieder möglich zu machen.

- d) Im vierten Fall erfährt das Jugendamt von einer Gefährdung und die Eltern weigern sich, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Zum Schutz des Kindes wird hier das Gericht eingeschaltet, ohne dass vorher Hilfen realisiert wurden. Von allen vor Gericht verhandelten Fälle beträgt diese Gruppe in unserer Fallerhebung ca. ein Drittel. Hier wird mit Hilfe des Gerichts erstmalig sozialpädagogische Hilfe für das Kind möglich.

Die Fallgruppen drei und vier sind sozusagen die Spitze des Eisbergs der "Kindeswohlgefährdung", mit denen das Gericht zu tun hat. Kann also die Gefährdung mit Zustimmung der Eltern nicht aufgehoben werden, muß das Jugendamt das Gericht anrufen. Die Voraussetzung dafür ist nicht nur das Vorliegen einer Gefährdung; es ist zudem notwendig, dass das Jugendamt eine Idee für eine wirksame Maßnahme zum Schutze des Kindes hat, die mit Zustimmung der Eltern jedoch nicht realisierbar ist. Die Anrufung des Gerichts ist von daher nicht gleichbedeutend mit dem Ende der Sozialpädagogik. Vielmehr ist es so, dass die Fachkräfte Vorstellungen über notwendige Hilfen vertreten, es jedoch an handlungsbereiten und handlungsfähigen Eltern fehlt, die deren Umsetzung zulassen. Wird durch das Gericht festgestellt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist es seine Aufgabe, mit der Entscheidung sozialpädagogisches Handeln wieder möglich zu machen. Eingriffe in das Elternrecht sind somit in diesen Fällen immer auch mit Leistungen für die betroffenen Minderjährigen verknüpft.

3.2. Der Kontakt des Jugendamtes zu den Familien

Hier stellt sich zunächst die Frage, wie lange das Jugendamt eigentlich mit den Familien zu tun hat, bevor es zu einer Meldung an das Gericht kommt:

- Zwei Drittel der Familien waren den Fachkräften länger als ein Jahr bekannt, knapp ein Viertel sogar länger als 5 Jahre;
- in nur ca. einem Drittel der Fälle kennt das Jugendamt die Familie weniger als ein Jahr und
- nur in Ausnahmefällen (2%) erfährt das Gericht schon vor dem Jugendamt durch Dritte von einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Diesem Sachverhalt entspricht auch, dass nur bei ca. 25 % der Fälle das Gericht aufgrund einer akuten Notlage eingeschaltet wird. Bei den anderen Fällen handelt es sich um längerfristige Bewertungsprozesse seitens der SozialarbeiterInnen, die durch den Schritt zum Gericht eine sich langsam zuspitzende Gefährdung für das Kind beenden wollen - oder die zu der Einschätzung kommen, dass nun alle sozialpädagogischen Versuche zur Veränderung des Elternverhaltens fehlgeschlagen seien.

Dies weist darauf hin,

- dass der Gang zum Gericht häufig schon eine längere Vorgeschichte hat und
- dass sich schwierige Lebenslagen für Minderjährige zum Teil schon über einen langen Zeitraum hinschleppen und möglicherweise schon erste Schäden für den Minderjährigen eingetreten sind.

Die Fachkräfte reagieren bei der Anrufung des Gerichts demnach weniger auf akute Gefährdungssituationen für Leib und Leben des jeweiligen Kindes, sondern haben überwiegend mit chronischen, schleichenden Formen der Kindeswohlgefährdung zu tun. In solchen Fällen werden von den Fachkräften nicht selten Bedingungen an die Eltern gestellt im Sinne von Ultimaten, wie z. B. "Wenn das und das nicht getan wird, dann gehe ich zum Gericht". Zumeist ist es der wiederholte Ablauf solcher Ultimaten, der zur Anrufung des Gerichts führt. Es wird deutlich, dass sich die Fachkräfte zur Legitimation der Anrufung des Gerichts häufig selbst äußere Anlässe schaffen, um eine Begründung für den gewählten Zeitpunkt der Information des Gerichts zu haben. Es wird dadurch gewissermaßen ein Fixpunkt in dem ewigen Dilemma zwischen der zu frühen oder der zu späten Einschaltung des Gerichts gesetzt.

3.3 Die Kontaktaufnahme mit dem Gericht

Bei der Kontaktaufnahme mit dem Gericht ließen sich zwei verschiedene Muster erkennen:

- (1) Beim ersten Muster nimmt die fallführende Fachkraft "informell" Kontakt mit dem zuständigen Richter auf. Sie stellt den Fall telefonisch vor und erkundigt sich, welche Erfolgsaussichten der Richter einem möglichen Verfahren einräumt oder ob zusätzliche Informationen notwendig sind. Im Rahmen der Interviews gaben mehrere Richter an, dass sie solche Kooperationsformen schätzten. Andere lehnten diese jedoch entschieden ab.

Hier ein Zitat von einer Sozialarbeiterin:

"Bei dem Informationsgespräch mit der Richterin fragt sie schon, haben Sie etwas Schriftliches mitgebracht, aber das mache ich generell nicht. Ich schildere die Situation, schildere die Maßnahmen, die ich schon der Familie angeboten habe. Das schreibt sie sich mit. (...) Und dann komme ich mit der Fragestellung, ob sie seitens des Vormundschaftsgerichts die Möglichkeit sieht, beim Antrag meinerseits diesem Antrag auch zuzustimmen. Dann kann sie es ablehnen, indem sie sagt, ich sehe keine Möglichkeit. Oder sie sagt, ich sehe für mich schon eine Möglichkeit, aber gehen die Eltern beim Landgericht dagegen an, falle ich auf die Nase. Also, das ist schon ein sehr offenes Gespräch."

- (2) Beim zweiten Muster handelt es sich um die "formelle" Kontaktaufnahme. Hier wird durch die Fachkraft ein Bericht an das Gericht gesandt, in dem der zugrunde liegende Sachverhalt geschildert und das Gericht gebeten wird, tätig zu werden.

Was den ersten Fall der "informellen" Kontaktaufnahme betrifft, lassen sich erhebliche professionelle Zweifel bezüglich der Aufgabenwahrnehmung auf beiden Seiten anmelden.

Einerseits kann die informelle Einbeziehung des Gerichts ein Hinweis darauf sein, dass die Entscheidungsstrukturen im Jugendamt unsicher sind. Dies wird vor allem dann geschehen, wenn die Qualität und die Verbindlichkeit der kollektiven Beratung nicht sehr hoch entwickelt sind. Es wird deshalb fachlicher Rückhalt bei den Richtern gesucht.

Andererseits ließen sich auf Seiten des Gerichts nach intensiven informellen Vorkontakten zum Jugendamt die Neutralität und Unvoreingenommenheit des Richters zumindest in Frage stellen; vor allem dann, wenn er der Fachkraft des Jugendamtes auch noch Empfehlungen zum richtigen Vorgehen gibt. In solchen Fällen würde sich der Richter in eine solche Nähe zum Jugendamt begeben, dass ihm ein unvoreingenommener Blick auf die Familie möglicherweise verstellt wird.

Es gibt aber dennoch Fälle, die eine informelle Vorabsprache zwischen Jugendamt und Gericht erfordern, um den Schutz des Minderjährigen sicherzustellen. In Fällen des sexuellen Missbrauchs - und eigentlich nur da - dienen solche Vorabsprachen oft der Organisation des Schutzes des Kindes, bevor der Missbrauch aufgedeckt werden kann. Hier muß sich auch die Verfahrensgestaltung dem Ziel der Kindeswohlsicherung unterordnen.

Was nun die "formelle" Einbeziehung des Gerichts betrifft, gibt es wiederum zwei verschiedene Strategien und Zielsetzungen der Fachkräfte des Jugendamtes:

- (1) Im ersten Fall wird das Gericht angerufen und über die Lebenssituation eines Kindes informiert, ohne dass ein Vorschlag oder ein Antrag auf eine spezifische Maßnahme unterbreitet wird. Vom Gericht wird in solchen Fällen erwartet, dass es kraft seiner Autorität und Entscheidungsmacht die Eltern davon überzeugt, dass es besser für das Kind und für sie selbst ist, eine spezifische Hilfe anzunehmen. Der Wunsch des Jugendamtes ist in diesem Fall, dass das Gericht die Familie ggf. durch Auflagen bewegt, Zugänglichkeit für Hilfsangebote zu zeigen.

Auch die Richter sind für einen solchen Weg mitunter durchaus aufgeschlossen. So sagte eine Richterin:

“Ich mach das auch manchmal so, dass ich nur einfach ein Gespräch führe – ohne ein offizielles Verfahren. Und dass ich dann noch mal sage, liebe Leute, das ist wichtig, dass ihr das tut. Wenn nicht, dann lauft ihr Gefahr, dass es ein normales Verfahren (...) wird. Ich hoffe dann, dass die Leute auf die Autorität des Gerichtes ein bisschen besser hören, als auf das Jugendamt.”

Ein anderer Richter drückte dies allerdings etwas anders aus:

“Die Jugendämter sind immer mehr dazu übergegangen, uns anzuschreiben, uns den Sachverhalt mitzuteilen und zu sagen, macht mal einen Anhörungstermin. So ein Anhörungstermin dient eigentlich nicht so sehr dazu aufzuklären, was eigentlich vorgefallen ist, sondern vielmehr dazu, die Folterwerkzeuge des Gerichtes vorzuzeigen.”

- (2) Bei der zweiten Strategie – und das sind die meisten Fälle – hatte der Gang zum Gericht jedoch eindeutig die Zielrichtung, den Eltern Sorge-rechte oder Teile der elterlichen Sorge zu entziehen und diese auf Vormünder oder Pfleger übertragen zu lassen. In diesen Fällen gehen die Fachkräfte von einem kurzfristig nicht mehr veränderbaren Verhalten der Eltern aus.

4. Die Arbeitsweise der Gerichte

4.1 Das Verhältnis des Gerichts zum Jugendamt

Es sei vorab bemerkt, dass die Richter mit ihren Jugendämtern im allgemeinen sehr zufrieden sind. Die Kooperation wird fast immer als gut bezeichnet. Man hat den Eindruck, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe in ihrer Fachlichkeit von den RichterInnen im allgemeinen anerkannt werden. In manchen Fällen wurde jedoch beklagt, dass in den Berichten an das Gericht zu wenig Sachverhalte und zu viele Bewertungen enthalten seien.

In den Haltungen der Richter und ihrer konkreten Kooperation mit dem Jugendamt ließen sich jedoch unterschiedliche Verfahrensstile erkennen. Wir haben diese idealtypischen Verfahrensstile bezeichnet als

- den korporativen Verfahrensstil,
- den autonomen Verfahrensstil und
- den mediativen Verfahrensstil.

Der **korporative Verfahrensstil** wird von RichterInnen praktiziert, welche den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe von Jugendamt und Gericht interpretieren. Deshalb sollten beide Institutionen in dieser Frage eng zusammenarbeiten. Korporativ steht hier dafür, dass Jugendamt und Gericht gemeinsame Wahrer des staatlichen Wächteramtes sind. Diese RichterInnen gehen von einer hohen Richtigkeitsgewähr der Vorschläge des Jugendamtes aus. Ein – zugegebenermaßen – extremes Beispiel für diesen Typus war ein Richter, der auf unsere telefonische Bitte für ein Interview sagte: “Was wollen sie von mir? Gehen sie zum Jugendamt, die sind zuständig. Wenn die mir sagen, das Kindeswohl ist gefährdet und es muß das und das getan werden, dann mache ich das auch so.” RichterInnen mit korporativem Verfahrensstil lassen sich eher auf informelle Vorinformationen durch das Jugendamt ein. Sie beziehen inhaltlich nur selten konträre Positionen zum Jugendamt und verlassen sich auf dessen Fachlichkeit.

Der **autonome Verfahrensstil** wird von RichterInnen praktiziert, die ihre Aufgabe mehr von der justiziellen Seite her interpretieren. Sie sehen es im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht als wichtig an, eine eigene intensive Prüfung der Sachverhalte vorzunehmen und Beweisverfahren durchzuführen. Gegenüber dem Jugendamt prüfen sie, ob von dieser Seite alles Notwendige getan wurde, um die Gefährdung auf andere Weise abzuwenden. Dies setzt immer auch eine gewisse Kompetenz im sozialpädagogischen Bereich voraus, um diese Prüfung überhaupt vornehmen zu können. Sie nehmen eine kontrollierende und korrigierende Haltung gegenüber dem Jugendamt ein und legen Wert auf umfassende Berichte und auf die Vorlage von Hilfeplänen.

Den **mediative Verfahrensstil** schließlich kennzeichnet eine arrangierende oder moderierende Haltung der RichterInnen, die die Situation zwischen Eltern und den Fachkräften am Jugendamt eher als klassischen Konflikt sehen. Diese RichterInnen versuchen, festgefahrene Hilfeprozesse wieder flott zu kriegen, indem sie sich als ModeratorInnen betätigen und Lösungen zu beiderseitigem Einverständnis auszuhandeln versuchen.

Von Seiten der Jugendhilfe werden diese RichterInnen andererseits aber auch oft als entscheidungsschwach charakterisiert. Dies belegt z.B. die Aussage einer Sozialarbeiterin:

“Die Gespräche mit den Eltern, die ohne Entscheidungen enden, die kann ich auch selber führen. (...) Wenn diese Auflagen gemacht werden, dann stimmen die Eltern in dieser Anhörung zu, aus Angst, dass sonst die Kinder weggenommen werden. Halten diese Auflagen 14 Tage bis 3 Wochen ein, und danach geht das eigentlich wieder los. (...) Und im Endeffekt spielt man ja dann mit den Kindern.”

4.2 Der Umgang mit der Amtsermittlungspflicht

Für die RichterInnen in Kindeswohlverfahren gibt das FGG die Verfahrensordnung vor. Enge Verfahrensrichtlinien, außer bestimmten Anhörungspflichten von Eltern, Minderjährigen und Jugendamt, sieht das FGG nicht vor. Das bedeutet, dass sich auch hier ganz unterschiedliche Richterstile herausbilden können - durchaus auch nebeneinander an ein und demselben Amtsgericht. Während Anhörungen von Eltern und Jugendamt nach ähnlichen Mustern ablaufen, werden die Anhörungen von Kindern und Jugendlichen sehr unterschiedlich gehandhabt. Einzelne RichterInnen legen Wert darauf, Kinder jeden Alters anzuhören oder - wenn es Säuglinge und Kleinkinder sind - zumindest in Augenschein zu nehmen. Andere legen den § 50b FGG zur Anhörung der Minderjährigen dagegen so weit aus, dass sie Kinder unter 12 bis 14 Jahren fast nie persönlich anhören. Zum Teil geschieht dies - wie in den Interviews offen eingestanden wurde - weil die Richter erhebliche Probleme mit der Gesprächsführung mit Kindern haben, dies habe man schließlich nirgends gelernt. Zum Teil möchte man aber auch die Kinder durch die Anhörung nicht zusätzlich belasten und hält die Sachlage auch ohne Anhörung der Kinder für eindeutig. Insgesamt wurde deutlich, dass lediglich ca. 34 % der 3- bis unter 9-jährigen und 72 % der 9-bis 18-jährigen vom Richter persönlich angehört wurden. Ob sich an dieser Praxis mit der Einführung des Verfahrenspflegers für das Kind etwas ändern wird, wird sich erst noch zeigen müssen.

Bezogen auf mögliche "Ortstermine", also das Aufsuchen der Familien in ihrem sozialen Umfeld, sind die meisten RichterInnen - oft sehr zum Leidwesen der SozialarbeiterInnen - eher etwas zurückhaltend. Aber auch das scheint eine Temperamentsfrage zu sein. Von einzelnen RichterInnen wurde berichtet, dass sie - in unübersichtlichen Situationen - bei einer Erstmeldung an das Jugendamt sogar gemeinsam mit dem ASD in Familien gefahren sind, in denen eine Gefährdung von Kindern vermutet wurde.

4.3 Der Verfahrenspfleger

Seit dem 01.07.1998 sind in Kindeswohlverfahren Verfahrenspfleger für das Kind zu bestellen. Hier gab es von seiten der RichterInnen Skepsis bis Abwehr. Die meisten hatten noch nie einen Verfahrenspfleger bestellt - oder höchstens in solchen Fällen, in denen es um die geschlossene Unterbringung in einem Heim oder in der Psychiatrie ging. Zentrales Argument gegen Verfahrenspfleger war, dass das Verfahren durch eine weitere Person belastet und auch für das Kind die Situation eher unübersichtlich würde. Außerdem sahen sich die meisten RichterInnen selbst als Garanten dafür, dass die Interessen der Kinder im Verfahren nicht zu kurz kämen, was bei der niedrigen Anhörungsrate bei jüngeren Kindern allerdings etwas seltsam anmutete.

Hier ein Beispiel eines Richters, der die Einführung des Verfahrenspflegers für überflüssig hält:

“Halte ich für Unsinn. Wozu? Das Kind ist ausreichend durch den Vormundschaftsrichter geschützt. Das braucht nicht noch einen Verfahrenspfleger. Das verkompliziert das Verfahren nur und bringt nichts. (...) Sie haben ja nicht nur den Vormundschaftsrichter, der allein die Interessen des Kindes im Auge hat, sie haben ja das Jugendamt auch noch. Und dann noch einen Verfahrenspfleger? Was für ein Quatsch! (...) ich war auf einer Tagung (...) für das neue Kindschaftsrecht. Da bestand eigentlich einhellig die Auffassung - das waren alles Familien- und Vormundschaftsrichter - dass der Verfahrenspfleger überflüssig ist. Es mag sein, in bestimmten Fällen sexuellen Mißbrauchs, da mag es sein, dass er zum Schutze des Kindes vor dem Vater (...), dass es sich ja vielleicht als positiv herausstellen wird. Aber in Normalfällen halte ich da nichts von.”

5. Schluss

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gericht ist in Fällen der Kindeswohlgefährdung vorgeschrieben. Sie ist von Seiten des Jugendamtes als Mitwirkungspflicht nach § 50 KJHG und auf Seiten des Gerichts in Form der Anhörungspflicht des Jugendamtes nach § 49a FGG gesetzlich verankert. Das Verhältnis der beiden Institutionen ist jedoch nicht gleichberechtigt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass das Gericht die Möglichkeit und die Pflicht hat, Entscheidungen zu treffen, während das Jugendamt nur auf Motivationsarbeit und Aushandlungsprozesse setzen kann. Es treffen somit die hohe Definitionsmacht des Jugendamtes und die hohe Entscheidungsmacht des Gerichts aufeinander. Beide Institutionen sind aber dennoch insofern abhängig voneinander, als ihre jeweiligen Entscheidungen die Handlungsmöglichkeiten der anderen Seite beeinflussen. Auf Seiten des Jugendamtes ist dies die Entscheidung, ob es erforderlich ist, das Gericht anzurufen oder nicht. Auf Seiten des Gerichts ist es die Entscheidung, ob dem Antrag des Jugendamtes zugestimmt wird und Sorgerechte entzogen werden oder nicht.

Bei der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gericht geht es also um eine wechselseitige Inpflichtnahme mit den jeweiligen Handlungsmöglichkeiten, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Bei der Gestaltung einer solchen wechselseitigen Kooperationspflicht gibt es Abstimmungsbedarf. Die unterschiedlichen Aufgaben und die unterschiedlichen Möglichkeiten der VertreterInnen beider Institutionen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, erfordern fallübergreifenden Austausch. Es müssen gegenseitige Erwartungen formuliert, angepasst und abgestimmt werden. Da immer unterschiedliche Personen in unterschiedlichen Strukturen miteinander kooperieren müssen, läßt sich ein theoretisch allgemeingültiges Konzept nicht festlegen. Das Jugendamt und die ASD-Fachkräfte müssen sich ihrer hohen Definitionsmacht aufgrund ihrer Problemzugänge, ihrer Organisation und ihrer Entscheidungsmöglichkeit zum Einbezug des Gerichtes

bewusst sein und sich immer wieder der kritischen Diskussion stellen. Die RichterInnen wiederum haben eine hohe Entscheidungsmacht und damit einen großen Einfluss auf die Jugendhilfe und deren sich an ein Verfahren anschließende Handlungsmöglichkeiten. Hier sind gemeinsame fallübergreifende Diskussionen zur Thematisierung dieser unterschiedlichen Rollen und Abhängigkeiten notwendig.